

1. Satzung

zur Änderung der Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wirtschaftswege
- Benutzungssatzung der Wirtschaftswege - in der Ortsgemeinde Kirchheim
vom 17. Mai 1993

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wirtschaftswege - Benutzungssatzung Wirtschaftswege - vom 08.05.1967 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Wirtschaftswege (Zweckbestimmung) erhält folgende Neufassung:

Abs. 1: Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fuß- und Radweg ist auf eigene Gefahr zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

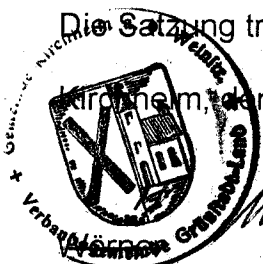
Abs. 2: Die Benutzung von Wegen über satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen u. ä. Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

Abs. 3: Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Gemeindeverwaltung kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.

Abs. 4: Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Kirchheim, den 17. Mai 1993

[Handwritten Signature]
Ortsbürgermeister 1. Ortsbürgermeister

Verwaltungsinterner Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Verbands-Ortsgemeinderates am 02.03.1993 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder	16
Anwesende Ratsmitglieder	13
Für die Satzung haben gestimmt Ratsmitglieder	einstimmig
Gegenstimmen	
Stimmenthaltungen	

2. Diese Satzung wurde am 03.06.1993 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekanntgemacht.

3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

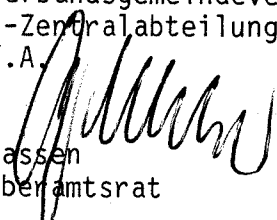
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land oder der Ortsgemeinde geltend gemacht worden sind.

4. Die Satzung wurde verteilt an: Ortsgemeinde Kirchheim a.d.W.
Abteilung 3 im Hause

5. Mitteilung an KV DüW am 16.06.1993

Grünstadt, 16. Juni 1993
Verbandsgemeindeverwaltung
1-Zentralabteilung

i.A.


Gassen
Oberamtsrat